

Aktenzeichen: 3 AZR 60/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 29. Oktober 1985

- 3 AZR 60/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 5. November 1982

Iserlohn

- 2 Ca 1234/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 14. September 1983

Hamm

- 14 Sa 1940/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betrieblicher Verbesserungsvorschlag

Gesetz: ArbznErfG § 20; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3 a;

BGB § 612; ZPO § 254

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 60/84

14 Sa 1940/82 Hamm

Verkündet am
29. Oktober 1985

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und Matthiessen für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. September 1983 - 14 Sa 1940/82 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 5. November 1982 - 2 Ca 1234/82 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten im Wege der Stufenklage Auskunft über erzielte Einsparungen aufgrund eines von ihm eingereichten Verbesserungsvorschlags sowie Zahlung der sich daraus ergebenden Vergütung. Die Parteien streiten darum, ob es sich um einen vergütungswürdigen einfachen Verbesserungsvorschlag im Sinne des § 20 Abs. 2 ArbNErfG handelt.

Die Beklagte stellt Folien her, und zwar unter anderem aluminiumkaschiertes Verpackungsmaterial für Zigaretten, sog. Zigaretten-Bobinen. Sie beliefert Kunden in Übersee. Der Kläger hat bei der Beklagten die Stellung eines Versandleiters. Seine Tätigkeit wird durch eine schriftliche Stellenbeschreibung gekennzeichnet. Darin heißt es:

"Einsatz der geeigneten Verpackung unter Berücksichtigung vorhandener Kundenwünsche und sonst. Betriebsvorschriften. Sie erfolgt nach allgemeinen Richtlinien der Betriebsleitung in Abstimmung mit den kaufmännischen Sachbearbeitern und unter Beachtung etwa vorhandener Vorschriften von Bahn und Zoll. ..."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Seit dem Jahre 1975 besteht im Betrieb der Beklagten ein Verpackungsausschuß, der sich aus Mitgliedern verschiedener Abteilungen zusammensetzt. Seine Aufgabe ist es, die Verpackungen laufend zu überprüfen und die entstehenden Kosten aufzuschlüsseln. Der Ausschuß erstellt einen Verpackungskatalog und paßt ihn den sich ändernden Verhältnissen an. In dem Katalog sind die einzelnen Verpackungen beschrieben und die jeweiligen Kosten angegeben.

Bei der Beklagten gilt aufgrund einer Betriebsvereinbarung aus dem Jahre 1974 eine Vorschlagsordnung für betriebliche Verbesserungsvorschläge. In dieser ist bestimmt, soweit es hier interessiert:

"§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschlagsordnung gilt für alle Belegschaftsangehörige, ausgenommen:

- a) Belegschaftsangehörige, die mit der Verbesserung von Betriebsbedingungen im Rahmen ihrer Aufgaben oder durch Einzelauftrag betraut sind, im Bereich dieser Aufgaben;
- b) leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG;
- c) Sachbearbeiter des betrieblichen Vorschlagswesens.

§ 2

Verbesserungsvorschläge

Als Verbesserungsvorschläge sind alle von Belegschaftsangehörigen vorgebrachte Ideen anzusehen, die über den Rahmen der Aufgaben der in § 1 genannten Belegschaftsangehörigen hinausgehen und zur Verbesserung eines Zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

standes oder Verfahrens im Einklang mit den Unternehmenszielen führen. Um als Verbesserungsvorschlag anerkannt zu werden, bedarf es des Vorschlags einer Lösung; der Hinweis auf einen bestehenden Mangel genügt nicht.

...

Als Verbesserungsvorschlag gelten bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen insbesondere Ideen für

- a) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- b) Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -methoden
- c) Steigerung der Menge und Qualität der Arbeitsergebnisse
- d) Ersparnisse an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Energien und Produktionsmitteln."

Nach § 3 ist ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus dem Sachbearbeiter für das Vorschlagswesen und je zwei von der Geschäftsführung und dem Betriebsrat zu benennenden Belegschaftsangehörigen besteht. Dieser Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob ein Vorschlag i.S. des § 2 vorliegt, ob die Verbesserungsvorschläge für das Unternehmen brauchbar sind sowie über Art und Höhe der Vergütung. Die Vorschlagsordnung enthält weiterhin Regeln über das Verfahren bei der Behandlung eines Vorschlags; sie sieht vor, daß der Ausschuß bei Einsprüchen gegen Entscheidungen zunächst erneut mit der Sache zu befassen ist und der Geschäftsleitung das Recht zusteht, endgültig zu entscheiden.

Am 29. Juni 1981 reichte der Kläger einen Verbesserungsvorschlag ein. Dieser geht dahin, bei Exportaufträgen die Ware nicht wie bisher in Kisten (Palettkisten) zu verpacken, sondern auf "Spezial-Flachpaletten" zu stapeln, sie mit Leisten zu stabilisieren, mit Schrumpffolie zu überziehen, sodann mit einem Holzdeckel zu versehen und mit Bandeisen zu verzurren. Der Kläger



nennt folgende Vorteile seines Vorschlags:

- "1. Ersparnis von erheblichen Mengen an Holz.
2. Reduzierung des Taragewichtes. Die Differenz kann durch Zupacken von Ware ergänzt werden. Kostengünstigere Transportkosten.
3. Volumenmäßiges besseres Ausladen der Container.
4. Die Packzeit verringert sich erheblich, weil die Ware direkt an der Maschine verpackt wird. Trotzdem ist eine Überprüfung der Menge und Ausfuhrung auf Richtigkeit jederzeit möglich.
5. Keine Zwischenlagerung mehr notwendig.
6. Verkürzung der Transport- und Ladezeit. Die Packeinheit unterliegt keiner Gewichtsbeschränkung mehr. Dadurch Mengenverringerung von Packstücken."

Der Prüfungsausschuß befaßte sich mehrfach mit diesem Vorschlag. In dem Sitzungsprotokoll vom 22. Oktober 1981 heißt es, es habe noch keine Entscheidung getroffen werden können, die Herren W und D seien um Stellungnahme gebeten worden. Weiter ist dort vermerkt:

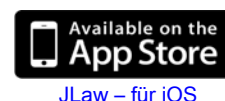
"Lt. Fr. W hat es diese Verpackung schon immer gegeben, ist aber mit Einführung von Containertransport in afrikanische Länder für diese erst möglich geworden. (Es ist nicht üblich, wenn ein Container verladen wird, die Ware noch zusätzlich seemäßig zu verpacken)."

In der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses am 8. Dezember 1981 wurde folgendes Protokoll aufgenommen:

"Da einige Punkte nicht geklärt werden konnten, beschloß der Ausschuß die Anonymität des Einreichers aufzuheben, um mit diesem und seinen Vorgesetzten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ein klärendes Gespräch vor dem Prüfungsausschuß führen zu können. (Antrag von HA P , da dieses bei A üblich ist, wenn im Ausschuß keine Einigung erzielt wird)."

Am 10. Dezember 1981 wurde sodann der Walzwerkleiter W , am 11. Dezember 1981 wurde der Exportleiter H befragt. In einer weiteren Sitzung vom 14. Dezember 1981 lehnte schließlich der Prüfungsausschuß den Vorschlag ab. Er gab dafür folgende Begründung:

- "1) Der Prüfungsausschuß ist der Auffassung, daß Sie zu dem Personenkreis gehören, der unter § 1 a unserer Vorschlagsordnung einzuordnen ist.
- 2) Nach Rücksprache mit den zuständigen Sachverständigen mußte der Ausschuß feststellen, daß die Anregung zur Einführung von Containern nicht Ihr Vorschlag war.
- 3) Zur Klarstellung, bezugnehmend auf § 1 a unserer Vorschlagsordnung: Es gehört zum Aufgabenbereich eines Versandleiters, die geeignete Verpackung zu wählen."

Der vom Kläger hiergegen eingelegte Einspruch blieb ohne Erfolg. Die Geschäftsleitung lehnte es mit Schreiben vom 14. Mai 1982 ab, den Vorschlag anzuerkennen. In diesem Schreiben sind zunächst die vom Prüfungsausschuß genannten Gesichtspunkte wiederholt und näher begründet. Weiter heißt es dort:

"Zum Bereich der Verpackung bei Containerversand ist zu vermerken, daß die Ware im Werk in den Container geladen und erst beim Empfänger wieder ausgeladen wird, es erfolgt während der Reise von Werk zu Werk kein Umschlag in den jeweiligen Häfen und die Ware ist durch den Container so geschützt, daß Einwirkungen von außen keine Beschädigung hervorrufen können. Aufgrund dieser Punkte, die jedem Versandleiter bekannt sind, ist auf jeden Fall eine wesentlich weniger auf-



wendige Verpackung erforderlich und selbstverständlich, daß Ware, die in einem Container verladen wird, nicht auch noch seemäßig verpackt wird.

Die von Herrn R vorgeschlagene Verpackungsart wird in ähnlicher Form bereits seit längerer Zeit für Inlandsverpackungen in unserem Hause eingesetzt - es haben sich lediglich Abmessungen geändert - und bedeuten deshalb keinerlei Neuentwicklung."

Gegen diese endgültige Ablehnung wendet sich der Kläger mit der Klage. Er hat vorgetragen: Es sei unzutreffend, daß er nicht zum vorschlagsberechtigten Personenkreis gehöre. Ihm obliege es lediglich, die Arbeiten im Versand zu leiten und zu kontrollieren, nicht aber, neue Verpackungsmöglichkeiten zu entwickeln. Verpackung und Verpackungsart würden von der Verkaufsabteilung bestimmt. Sein Vorschlag sei neu. Er bezwecke nicht die Einführung des Versandes in Containern, sondern die optimale Ausnutzung des Innenraums eines Containers. Die Verbesserung bestehe in einer standardisierten exporttauglichen Schrumpfpalette, die auf die Containerabmessungen zugeschnitten sei und den Raum voll ausnutze, ohne daß die empfindliche Ware verrutsche und beschädigt werde. Das bringe erhebliche Kostenvorteile im Vergleich mit dem früher üblichen Versand von Holzkisten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. Auskunft zu erteilen, wie hoch die Kostenersparnis ist, die eingetreten ist durch den Verbesserungsvorschlag betreffend "Verpackung und Transport für Exportaufträge" vom 29. Juni 1981,
2. eine sich aus obiger Auskunft ergebende Vergütung zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses könnten die Gerichte für Arbeitssachen nicht angerufen werden. Allenfalls seien offenbar unrichtige Entscheidungen angreifbar. Die Ablehnung sei zu Recht erfolgt. Der Kläger habe als Versandleiter die Aufgabe, die geeignete Verpackung herauszufinden. Jedenfalls enthalte der Vorschlag nichts wesentlich neues. Schon seit langem werde die Ware in Containern in dieser oder ähnlicher Weise verstaut. Es sei selbstverständlich, daß der Raum der Container möglichst günstig ausgenutzt werden müsse und Holzkisten dabei entbehrlich seien. Die vom Kläger vorgeschlagene Verpackung sei bereits vorher im Inlandsversand erprobt worden. Das gelte sowohl für die Verwendung von Paletten als auch für die Stabilisierungsstäbe, Schrumpffolien und Metallbänder. Der Kläger habe nichts anderes getan, als die Maße der Paletten auf die Containergröße abzustimmen. Das sei ohnehin seine Aufgabe gewesen, und dazu habe er außerdem den ausdrücklichen Auftrag des Exportleiters erhalten.

Der Kläger hat erwidert, der Prüfungsausschuß habe den Vorschlag nicht gehörig geprüft. Er sei nicht sachkundig besetzt gewesen und habe Zeugen gehört, die ebenfalls nicht sachkundig gewesen seien. Im übrigen schreibe der Verpackungskatalog, den der Verpackungsausschuß aufstelle, die jeweilige Verpackungsart vor. Gegebenenfalls sei es Aufgabe des Ausschusses, die gebräuchlichen Verpackungen zu verbessern. Als er den hier umstrittenen Verbesserungsvorschlag eingereicht habe, sei er aber noch nicht Mitglied des Verpackungsausschusses gewesen.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Auskunftsantrag stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

A. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für den vorliegenden Rechtsstreit der Rechtsweg eröffnet und die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben. Der Kläger ist Arbeitnehmer; er begehrt von der Beklagten, seiner Arbeitgeberin, eine Vergütung für einen betrieblichen Verbesserungsvorschlag. Gegen die Ablehnung seines Begehrens kann er die Gerichte für Arbeitssachen anrufen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 ArbNErfG). Die Stufenklage ist prozessual das geeignete Mittel, den geltend gemachten Anspruch durchzusetzen (§ 254 ZPO).

B. Hingegen kann der Senat nicht der Auffassung des Berufungsgerichts folgen, der Kläger könne Auskunft über Kosteneinsparungen und eine sich daraus ergebende Vergütung verlangen.

I. Ein Anspruch auf die begehrte Auskunft würde sich aus der analogen Anwendung von § 259 BGB ergeben. Nach der Vorschlagsordnung der Beklagten hängt die Vergütung für einen Verbesserungsvorschlag u. a. von der Höhe der daraus erzielten Ersparnis ab. Diese ist nur der Beklagten, nicht dem Kläger bekannt. Hieraus folgt, daß der Kläger Auskunft verlangen kann, wenn er



keinen vergütungspflichtigen Verbesserungsvorschlag gemacht hat.

Als Anspruchsgrundlage für die Vergütung sieht das Berufungsgericht zutreffend die Regelung in der Vorschlagsordnung an (§§ 6 und 7). Dagegen kommt entgegen der Auffassung des Klägers ein einzelvertraglich begründeter Anspruch nicht in Betracht. Auch ein Anspruch nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz scheidet aus, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend angenommen hat. Nach § 20 Abs. 2 ArbNErfG ist die Behandlung technischer Verbesserungsvorschläge, die keine gewerblichen Schutzrechte begründen und dem Arbeitnehmer auch keine ähnliche Vorzugsstellung gewähren (sogenannte nichtqualifizierte Verbesserungsvorschläge), der Regelung durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorbehalten. Von dieser Möglichkeit haben die Betriebspartner hier Gebrauch gemacht. Es ist auch unstrittig, daß es nur um einen nichtqualifizierten Verbesserungsvorschlag geht, der keine gewerblichen Schutzrechte begründen kann. Die allein entscheidungserhebliche Frage ist daher, ob der Prüfungsausschuß und die Geschäftsleitung der Beklagten die Anerkennung eines Verbesserungsvorschlags zu Recht abgelehnt haben.

II. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Entscheidung des Prüfungsausschusses nur beschränkt nachprüfbar sei. Ob dem zu folgen ist, kann im Streitfall offenbleiben, weil auch eine uneingeschränkte Prüfung zu keinem Ergebnis führt, das von der ablehnenden Entscheidung des Prüfungsausschusses abweicht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Vorschlag des Klägers nicht vergütungspflichtig. Damit scheitert auch das Begehren



auf Erteilung einer Auskunft.

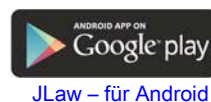
1. Soweit um die Zugehörigkeit des Klägers zu dem nach der betrieblichen Vorschlagsordnung begünstigten Personenkreis gestritten wird, ist das Berufungsgericht von der Arbeitsplatzbeschreibung ausgegangen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger sei nur für den Einsatz, nicht für die selbständige Entwicklung von Verpackungen verantwortlich gewesen. Diese Auffassung könnte Bedenken begegnen, weil die Arbeitsplatzbeschreibung unbestimmte Merkmale (z.B. Geeignetheit der Verpackung) enthält, die eine gewisse Kreativität und damit auch neue Ideen voraussetzen. Auch der Aussage des Zeugen W wird sich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kaum entnehmen lassen, der Kläger habe lediglich die Aufgabe gehabt, aufgrund detaillierter Beschreibungen im Versandauftrag die Verpackung bereitzustellen. Diese Fragen können jedoch offenbleiben, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Vorschlag des Klägers den Anforderungen, die nach der Vorschlagsordnung an einen vergütungspflichtigen Verbesserungsvorschlag zu stellen sind, nicht genügt.

2. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Prüfungsausschuß habe offensichtlich fehlerhaft entschieden, weil er undifferenziert den Versand mittels Containern gleichgesetzt habe mit der vom Kläger für diese Versandart neu entwickelten Verpackungsform. Dies trifft nicht zu.

Dem Berufungsgericht ist einzuräumen, daß der Wortlaut der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ablehnungsbegründung darauf hindeutet, der Prüfungsausschuß sei von tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen, die nicht zutreffen. Es ging nicht um die Einführung des Transports mittels Containern, sondern um die geeignete Verpackung der Ware bei der vorausgesetzten Verwendung von Containern. Aber die Sitzungsprotokolle des Ausschusses vom 8. und 10. Dezember 1981 sowie die Niederschriften über die Anhörung der Zeugen W und H vor dem Ausschuß am 10. und 11. Dezember 1981 zeigen, daß sich der Ausschuß mit dieser allein entscheidungserheblichen Frage befaßt hat. Der Zeuge W äußerte am 10. Dezember 1981 auf die Frage, wie es zur Container Einführung und Containerverpackung gekommen sei, diese Verpackungsart sei in ähnlicher Weise seit langem für andere Versandgeschäfte üblich gewesen; es sei selbstverständlich, daß man für Übersee bestimmte Ware in Containern nicht zusätzlich seemäßig verpacke. Die gleiche Begründung ist in dem endgültig ablehnenden Schreiben der Geschäftsleitung vom 14. Mai 1982 genannt.

War aber die vom Kläger für den Containertransport vorgeschlagene Verpackung der Ware mittels Schrumpfpaletten, also unter Verwendung von Paletten, Stabilisierungsleisten, Schrumpffolie und Metallbändern, nicht neu, sondern seit langem erprobt, so bestand die einzige Neuheit des umstrittenen Vorschlags in der Abstimmung der Palettenmaße auf die Abmessungen der Container. Das aber war nicht, wie § 2 der Vorschlagsordnung voraussetzt, eine neue Idee, sondern nur die Anpassung einer schon praktisierten und erprobten Verpackungsmethode an ein bisher nicht eingesetztes Transportmittel. Die Erfüllung einer solchen Aufgabe



- 13 -

gehörte zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Klägers als
Versandleiter, für die eine Sondervergütung nicht zugesagt war.

Dr. Dieterich Griebeling Dr. Peifer
Dr. Kiefer Matthiesen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)